

3. 512. a

K. k. anschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 31. Juli l. J., Zahl 15088/1671, die Anzeige, daß das dem Alois Scherer auf eine Verbesserung des Wagenfettes (Wagenschmiere) unterm 7. Dezember 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf Grundlage der notariell legalisirten Fesslon ddo. Wien am 14. Juli 1858, an F. J. Lindner, Handelsagenten in Wien, Leopoldstadt Nr. 119, vollständig übertragen wurde, zur Kenntniß genommen und die Registrierung dieser Uebertragung veranlaßt.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August 1858, Zahl 16175/1797, dem Alexander Heinrich Karl Chiani, Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf die Erfindung eines Verfahrens, die durch Destillation des Torfes gewonnenen Erzeugnisse zu Beleuchtungs- und Heizungszwecken nutzbarer zu machen, in Verbindung mit den dazu notwendigen Vorrichtungen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16176/1798, dem Paul Roth, Privat-Ingenieur in Wien (St. Ulrich Nr. 136), auf die Erfindung, ein Wasserrad oder eine Turbine im luftdicht verschlossenen Raume durch einen unterbrochenen Zugheber zu treiben, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16174/1796, dem Thomas Scholesfeld, Gasmesher-Fabrikanten in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf Verbesserungen am Konsumenten-Gasmesher ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16173/1795, dem Giacomo Russo, Kaffeesteder zu Venedig Nr. 2129, auf die Erfindung eines Apparates zum Bereiten des Kaffees und gleichzeitigem Wärmen der Milch, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16103/1781, dem Leopold Schostal in Brünn Nr. 54, auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Weizenstärke durch ein eigenthümliches Verfahren, wornach Zeit und Material erspart werde, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16101/1779, dem Josef Jobin, Mechaniker zu St. Mandé in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josefstadt Nr. 107, auf die Erfindung einer gleichmäßigen Berthelungsflappe, anwendbar auf Dampfmaschinen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 12. August l. J., Zahl 16051/1769, dem Friedrich Kinn, bgl. Nadler in Wien, Schottenfeld Nr. 516, auf eine Verbesserung, wornach Gesetze oder Gewebe aus Eisen- und Metall- draht, durch Anwendung der Walze oder Presse eine besondere Flachheit und feste Verbindung erhalten, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 5. August l. J., Zahl 14277/1570, die Anzeige, daß Wilhelm Mathies in Wien von dem ihm unterm 10. Dezember 1856 ertheilten Privilegium auf eine Verbesserung in der Wasserhebmachine (Paternosterwerk) mittelst Rohr- und Kettenantriebszug, auf Grundlage der notariell legalisirten Erklärung vom 10. Juli 1858 und des derselben zu Grunde liegenden legalisirten Gesellschaftsvertrages vom 18. Juni d. J., das Mit Eigenthum für den Umfang der Kronländer Oesterreich ob unter der Enns, Salzburg, Steiermark und Tirol, an Johann Diebniger, Schlossermeister in Wien, Josefstadt Nr. 37, übertragen habe, zur Kenntniß genommen, die Registrierung dieser Uebertragung veranlaßt, und zu gleich dieses Privilegium für die Dauer des dritten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 31. Juli 1858, Z. 15087/1670, die Anzeige, daß das dem Ignaz Bachrach in Wien, auf die Erfindung einer doppelten Sicherheits-Hochdruckpresse unter dem Namen „Bachrach Feilbogen's doppelte Sicherheits-Hochdruckpresse“, unterm 17. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf Grundlage des notariell legalisirten Kauf- und Verkauf-Vertrages ddo. Wien am 8. Juli 1858 an Emil Claus, Mechaniker in Wien, alte Wieden Nr. 450, vollständig übertragen wurde, zur Kenntniß genommen, die Registrierung dieser Uebertragung veranlaßt und zugleich dieses Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 30. Juli 1858, Z. 14802/1632, das der Felicitas Hager auf die Erfindung einer animalischen Krattpomade (Eisenspomade) ertheilte ausschließende Privilegium ddo. 10. August 1854 auf die Dauer des fünften Jahres; dann das derselben auf die Erfindung einer Gesichtspomade (Sophien-Schönheitspomade) ertheilte ausschließende Privilegium ddo. 4. August 1855 auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 31. Juli 1858, Z. 15086/1669, das den Gebrüdern Koch auf die Erfindung in der Darstellung eines pelzähnlichen Stoffes unterm 17. Juli 1857 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

3. 430. a (6) Nr. 2755.

Einladung.

Von den großen Geld-Lotterien, welche Se. k. k. apostolische Majestät mit der landesväterlichen Vorsorge anzuordnen geruhten, daß ihre Reinerträge ohne Abzug von Taxe, Stempel- und Postgebühren, ausschließlich nur zur Errichtung neuer, öffentlich gemeinnütziger und Wohlthätigkeits-Anstalten oder zur Unterstützung bereits bestehender verwendet werden sollen, hat auch die leztlich durchgeführte dritte einen segenvollen Erfolg gehabt, und ergiebige Mittel sind erlangt worden

für den Bau einer Landes-Irren-Anstalt in Siebenbürgen,

eventuell

für die Landes-Irren-Anstalt in Ungarn, welchen Zwecken der Reinertrag dieser Lotterie allergnädigst gewidmet wurde.

Namens der Unglücklichen, welche in jenen Anstalten Heilung und Linderung ihrer Leiden finden werden, sei Dank dafür den mildthätigen Menschenfreunden, die in dem weiten Kreise des Kaiserreichs allerwärts, auch in Gebietsheilen, die im Vergleiche mit andern für ärmer gelten, die helfende Hand gereicht haben; — doppelter Dank, denn wohl Vielen von Ihnen, aber nicht Allen ist das gute Werk vom Glücke gelohnt worden.

Wieder bietet sich eine schöne Gelegenheit zum Wohlthun für arme Kranke und für arme Verwaiste; es kommt nun die vierte gemeinnützige Staats-Lotterie mit der festgesetzten Gewinnsumme von 60.000 Stück k. k. Goldgulden zur Ausführung, deren Reinerträge zur einen Hälfte für

Den Bau des neuen Krankenhauses in Agram,

und zur andern Hälfte

für die Erziehung mittelloser Waisen von Offizieren, Militär-Parteien und Beamten gewidmet ist, und wieder wendet sich der Gefertigte mit der Einladung, zu dem guten Werke, und zur Verwirklichung der so wohlwollenden Absichten unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn durch reichliche Abnahme von Losen dieser vierten Lotterie ihr Scherlein beizutragen.

Von der Sektion der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke bei der k. k. Lotto-Direktion, Wien, im Juni 1858.

Friedrich Schrank,
k. k. Regierungsrath.

3. 581. a (2) Nr. 20125.

K u n d m a c h u n g

Die Statuten der österreichischen National-Bank enthalten über die Repräsentation der Bank-Gesellschaft folgende Vorschriften:

§. 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Aktionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Aktionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direktion zu verkündenden Anzahl von Aktien auszuweisen vermögen.

§. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direktion repräsentirt.

§. 23. An dieser Repräsentation können nur jene Aktionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Aktien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Konkurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24. Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25. Jene Aktionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Aktien-Buches, sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Aktien besitzen. (Diese Aktien müssen demnach auf den Namen des betreffenden Aktionärs lauten, und vom 1. Jänner 1858 oder früher datirt sein.) Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Aktien-Buche. Der Besitz der Aktien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Winkulirung derselben, einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses bei der Bank auszuweisen.

§. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Aktien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur eine Stimme.

Um so viel möglich zu erreichen, daß eine Zahl von hundert Mitgliedern an der nächsten Ausschuss-Versammlung Theil nehme, werden hiemit alle jene Aktionäre, welche sich im Besitze von mindestens fünf Aktien befinden, und Ausschuss-Mitglieder zu werden wünschen, in so ferne sie zu Folge der vorerwähnten Bestimmungen hierzu befähigt sind, eingeladen, baldmöglichst, und zwar längstens bis 13. November d. J. durch ein an die Bank-Direktion gerichtetes kurzes Schreiben diese ihre Absicht bekannt zu geben.

Nach Ablauf dieses Termines ergeht sofort eine besondere Einladung an jene Herren Aktionäre, welche sich gemeldet haben, und zwar in der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Aktien bezeichnet wird, in deren Besitz die eingeladenen Herren Aktionäre sich befinden. Mit dieser besonderen Einladung werden dieselben ersucht werden, die Aktien nach Vorschrift bis längstens 11. Dezember 1858 zu deponiren.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Nushilfs-Mitglieder wird sodann unverzüglich erfolgen.

Wien am 14. Oktober 1858.

Pipis,

Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Coith,

Bank-Gouverneur-Stellvertreter.

Popp,

Bank-Direktor.

3. 584. a (2)

Konkurs.

Zu besetzen ist eine Steueramts-Kontrollor-Stelle I. Klasse im Bereiche der Steuerdirektion für Krain in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährl. 735 fl. öst. Wg., eventuel eine Steuer-Kontrollorstelle II. u. III. Klasse mit jährlichen 630 fl. oder 525 fl. öst. Wg., oder eine Steueramts-Offizialstelle I., II. u. III. Klasse mit jährlicher 525, 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. öst. Wg., sämmtliche Stellen mit der Verbindlichkeit zum Kauionserlage; oder eine Steueramts-Assistentenstelle I., II. oder III. Klasse mit jährl. 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. öst. Wg.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse und Befähigung, bis 20. November 1858 bei der Steuerdirektion in Laibach einzubringen.

K. k. Steuerdirektion in Laibach am 23. Oktober 1858.

3. 585. a (1)

Nr. 1553.

Rundmachung

der Salzverschleißpreise in der neuen österreichischen Währung.

In Durchführung der mit den allerhöchsten Patenten vom 19. September 1857 und 27. April 1858 angeordneten Einführung des fünf und vierzig Gulden-Fußes, als den für den ganzen Umfang des Reiches festgesetzten, künftig allein gesetzlichen Münzfußes, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. September 1858 nachstehende Salzverschleißpreise in der neuen österreichischen Währung allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

für Istrien und Triest den Zentner weißen Seesalzes mit 6 fl. 75 Neukr. d. i. Sechs Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.

Für Domestikalsalz in Istrien 6 fl. — Nkr. d. i. Sechs Gulden.

Für die Fischer in Istrien 4 fl. — Nkr. d. i. Vier Gulden.

Wiehlecksalz 2 fl. 25 Nkr. d. i. Zwei Gulden fünf und zwanzig Neukreuzer.

In Aufsee für das Söcklsalz und Bergkern 7 fl. d. i. Sieben Gulden.

In Aufsee für Pfannkern 5 fl. 25 Nkr. d. i. fünf Gulden fünf und zwanzig Neukreuzer.

In Aufsee für Sulzenspath 1 fl. 75 Nkr. d. i. Ein Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.

Für Wiehlecksalz 2 fl. 75 Nkr. d. i. Zwei Gulden fünf und siebenzig Neukreuzer.

Für das Fabriksalz in Pirano mit 75 Nkr. d. i. fünf und siebenzig Neukreuzer.

Diese Verschleißpreise haben am 1. November l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Was in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. September 1858, Z. 4418 J. M., zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vom Präsidium der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 15. Oktober 1858.

3. 1912. (1)

Edikt.

Nr. 3331

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß an dem vom verstorbenen Herrn Erasmus Grafen v. Lichtenberg, gewesenen Vizepräsidenten des k. k. obersten Gerichtshofes, für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adelichen Familien, und zwar für Auskultanten oder Konzepts-Praktikanten gestifteten Adjuten, ein Adjutum jährl. 600 fl. und zwei Adjuten mit jährlichen 500 fl. in Erledigung gekommen sind.

Zur Erlangung sind nach den Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, sohin Söhne aus dem Adel der Provinz Krain, wenn nicht Kompetenten am krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbar-Provinzen Kärnten und Steiermark, und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen.

Die Bewerber um diese Stiftungsplätze werden aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen der vollendeten juridisch-politischen Studien, mit den Anstellungs-Dekreten, dann mit den Ausweisen der allfälligen Verwandtschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 1. Dezember l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach am 16. Oktober 1858.

3. 580. a (3)

Nr. 5738.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht Laibach macht hiermit bekannt, daß wegen der, von dem k. k. Steuer- und Depositenamte zu veranlassenden Ueberrechnung der mit Ende Oktober l. J. verbleibenden Barschaften in österr. Währung, das k. k. Depositenamt vom 1. bis 15. November l. J., hinsichtlich der Erläge und Erdepotirungen in Barem, für Jedermann gesperrt bleibt.

Laibach am 22. Oktober 1858.

3. 1872. (3)

Nr. 5405.

Edikt.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt bekannt: Es habe die exekutive Feilbietung des, dem Herrn Georg Karg gehörigen Hauses sub Konfl. Nr. 85 auf der St. Peters-Vorstadt sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzwerthe von 16.392 fl. 49 3/4 kr. W. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 20. Dezember l. J., 24. Jänner und 21. Februar l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß die obige Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe zugeschlagen würde.

3. 582. a (1)

Nr. 6513

Rundmachung.

In Uebereinstimmung mit den in der neuen österreichischen Währung festgesetzten Taxen für Briefe- und Kreuzbandsendungen sind neue Brief-

Die Briefmarken zu	2 Neukreuzer (soldi)
» » »	3 »
» » »	5 »
» » »	10 »
» » »	15 »

angefertigt.

Vom 1. November 1858 an dürfen von den k. k. Postämtern und von den Privat-Marken-Verschleißern an das Publikum nur die neuen Briefmarken verkauft werden; jedoch ist es den

Die Marken zu	1 kr. W. (5 centesimi)
» » »	2 » (10 »)
» » »	3 » (15 »)
» » »	6 » (30 »)
» » »	9 » (45 »)

Vom 1. Jänner 1859 an werden die mit alten Briefmarken versehenen Korrespondenzen als unfrankirt behandelt.

Zum Gebrauche für die inländischen Zeitungs-Redaktionen sind neue Zeitungsmarken, gleichfalls mit dem Brustbilde Sr. Majestät geziert, in blauer Farbe angefertigt worden; dieselben werden in halben Bogen zu 200 Stücke ausgegeben, jeder halbe Bogen enthält zwei Blätter, jedes Blatt 100 Marken im Werthe von 1 fl. 5 Neukreuzer.

Schätzungsprotokoll, Grundbuchsextrakt und Lizitationsbedingnisse erliegen zu Jedermanns Einsicht in der diesgerichtlichen Registratur. Laibach am 9. Oktober 1858.

3. 583. a (2)

Nr. 21347.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 6. Oktober 1858, Z. 2057/2096, zu bestimmen gefunden, daß der bisherige Gebührentarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden und Frachten auf der südlichen Staats-Eisenbahn zwar fortan zu gelten habe, daß aber die in Conventions-Münze tariffirten Fahrpreise, Beförderungs- und Nebengebühren vom 1. November 1858 angefangen im Sinne der §§. 1 und 5 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 in der neuen österreichischen Währung zu leisten sind, und daß die erwähnten Gebühren, nach der im Reichsgesetzblatte (XXII. Stück, Nr. 81) enthaltenen, und auf allen Stationen der südlichen Staatsbahn affigirten gesetzlichen Reduktionstabelle umgerechnet eingehoben werden.

Von der k. k. Betriebs-Direktion der südl. Staatsbahn.

Wien am 19. Oktober 1858.

3. 579. a (2)

Nr. 3292.

Am 3. November d. J. Vormittag um 10 Uhr wird hieramts die Lizitation zur sechsjährigen Verpachtung der großen Bürgerspitalswiese an der Ugramer Reichsstraße unter dem grünen Berg, dann zur Vermietung eines Verkauf-Magazins im hiesigen Bürgerspitalshause sub Konfl. Nr. 271, in der Richtung gegen den Mehlmarkt, vorgenommen werden. Pachtlustige werden zu dieser Lizitation eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach am 22. Oktober 1858.

3. 572. a (3)

Nr. 4114.

Konkurs-Ausschreibung.

Durch die Beförderung des Spitalarztes Franz Novak in Kommanda St. Peter zum Bezirks-Wundarzt in Idria, ist die mit dem systemisirten Genusse der Glavar'schen Stiftung mit jährlichen 150 fl. W. und mit dem Interessenbezüge aus der Dr. Remis'schen Stiftung jährlicher 15 fl. 30 kr. W. verbundene Spitalwundarztstelle in Kommanda St. Peter in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Konkurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber die gehörig dokumentirten Gesuche bis 15. November d. J. hieramts einzubringen haben.

K. k. Bezirksamt Stein am 14. Oktober 1858.

marken im Werthe von 2, 3, 5, 10 und 15 Neukreuzern (soldi) angefertigt worden.

Die neuen Briefmarken tragen das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, und sind mit ausgezackten Rändern versehen;

Die Briefmarken zu	2 Neukreuzer (soldi)	in gelber Farbe
» » »	3 »	» » schwarzer »
» » »	5 »	» » rother »
» » »	10 »	» » brauner »
» » »	15 »	» » blauer »

Parteien, welche nach dem 31. Oktober 1858 sich noch im Besitze alter Briefmarken befinden, gestattet, dieselben in den Monaten November und Dezember 1858 zur Frankirung ihrer Korrespondenzen zu verwenden, und zwar:

statt der Marken zu	2 Neukreuzer (soldi)
» » »	3 »
» » »	5 »
» » »	10 »
» » »	15 »

Die bisherigen blauen Zeitungsmarken sind bis zu ihrem gänzlichen Verbrauche fortan gleich den neuen Zeitungsmarken zu verwenden, dagegen werden die rothen Zeitungsmarken ganz aus dem Verkehre gezogen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Post-Direktion. Triest am 21. Oktober 1858.

3. 570. a (1) Nr. 6387.

A n n u n d m a c h u n g.

In Folge des allerhöchsten Münz-Patentes vom 27. April 1858 und auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 5. September 1858, werden die internen Brief- und Fahrpostporto-Gebühren, dann die bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren, vom 1. November 1858 ab, in österreichischer Währung mit den Beträgen festgestellt, welche aus der unten folgenden Uebersicht und den derselben angehängten Tarifen zu entnehmen sind.

Gleichzeitig werden die Maximalbeträge, bis zu welchen Silber und Gold bei der Fahrpost in offenen Umschlägen zur Aufgabe gebracht werden können (§. 10 der Fahrpost-Ordnung v. J. 1838), auf 10, beziehungsweise 100 fl. österreichischer Währung; die Beträge, bis zu welchen Geldanweisungen angenommen werden, für die mit dem Anweisungs-Geschäfte betrauten Aemter im lomb.-venet. Königreiche auf 100 fl.; für jene in den übrigen Kronländern auf 1000 fl., und für Wien auf 5000 fl. österr. Währung, und die Entschädigung für den Verlust eines rekommandirten Briefes (§. 20 der Briefpost-Ordnung v. J. 1838) auf 20 fl. österr. Währung, für den Verlust einer Estaffette (§. 69 der Briefpost-Ordnung) auf 25 fl. österr. Währung, und für den Verlust einer Fahrpostsendung ohne angegebenen Werth (§. 32 der Fahrpost-Ordnung) auf 10 fl. österr. Währung festgesetzt.

Die im §. 35 des Postgesetzes v. J. 1837 und im §. 27 des Postgesetzes für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer vom 26. Dezember 1850, auf die Beeinträchtigung der Prärogative der Postanstalt festgesetzten Strafen von 25 u. 5 fl. C.M. werden, so wie die Strafe von 25 fl. für die unterlassene oder unrichtige Deklaration von Gegenständen, welche vom Transporte mit der Fahrpost ausgeschlossen sind (§. 2 der Fahrpost-Ordnung), in Zukunft mit den bisherigen Nominalbeträgen in österr. Währung einzuhellen sein.

Daselbe hat zu gelten von allen übrigen in den Postvorschriften angedrohten Geldstrafen, welche mit ganzen Gulden bemessen sind.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmungen wird Folgendes in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1858, Nr. 2912, noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Portoansätze auf unfrankirten oder mit Nachtragsporto belegten, im Oktober l. J. aufgegebenen Briefen, welche bei den Abgabepostämtern am 1. November oder den nächstfolgenden Tagen einlaufen, werden von letzteren vor der Abgabe von Conv. Münze auf österr. Währung nach dem neuen Ausmaße umgerechnet werden.

2. Bei Fahrpostsendungen, welche im Oktober aufgegeben wurden und an die Abgabepostämter erst im November gelangen, werden die Porto- und Auslagenbeträge nach der mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. Mai 1858, Nr. 24591. M., veröffentlichten Reduktionstabelle auf österr. Währung umgerechnet werden.

Bruchtheile von einem halben Kreuzer und darüber sind hiebei für einen ganzen Kreuzer anzunehmen, unter einem halben Kreuzer aber fallen zu lassen.

3. Die so ermittelten Beträge in österr. Währung werden durch die Postämter von den Parteien eingehoben werden.

4. Geldanweisungen sind bis zum letzten Oktober Abends nur in Conv. Münze anzunehmen und die Gebühren hiefür in Conv. Münze wie bisher zu berechnen.

Die Kassen, welche erst im November die betreffenden Avisi erhalten, haben die darin in Conv. Münze angeführten Beträge auf österr. Währung umzurechnen, hiernach auch die Auszahlung zu leisten und die von der Partei einzuziehende Anweisung zu berichtigen.

5. In Bezug auf die Einhebung der Bestell- und Avisogebühren für Briefe- und Fahrpostsendungen ist der Tag der Bestellung maßgebend.

Was die Zeitungs-Zustellungs-Gebühren anbelangt, so ist von den Parteien welche derlei Gebühren für die Zeit über den 1. November 1858 hinaus in Voraus schon entrichtet haben, der Nachtrag nicht einzufordern, welcher sich durch die mit 1. November 1858 eintretende Erhöhung dieser Gebühren ergeben würde. Dagegen ist bei Zustellungsgebühren, welche von nun ab im Laufe des Monats Oktober noch eingezahlt werden, für die Zeit vom 1. November 1858 die neue Gebühr von 1 kr. österr. Währung zu berechnen, auf Conv. Münze zu reduzieren, und sammt der für Oktober nach den bisherigen Bestimmungen entfallenden Quote einzuhellen und zu vereinnahmen.

6. Für Reisende mit Aerarialfahrten oder Eilsfahrten neuer Gattung, dann für Separat-eilsfahrten und Extraposten mit Stundenpaß,

endlich für Estaffetten sind die Gebühren nach dem gegenwärtigen Ausmaße in Conv. Münze, oder aber nach dem neuen Ausmaße in österr. Währung einzuheben, je nachdem die Fahrt oder Estaffette von dem aufnehmenden Postamte am 31. Oktober vor Mitternacht oder erst am 1. November 1858 abgefertigt wird.

7. Bei Verlusten von rekommandirten Briefen, Estaffetten und Fahrpostsendungen ohne angegebenen Werth, die sich nach dem letzten Oktober 1858 ergeben, sind die neu festgesetzten Entschädigungsbeträge zu vergüten.

Wird nach dem 1. November 1858 eine Entschädigung für einen vor diesem Zeitpunkte eingetretenen Verlustfall geleistet, so ist der bisherige Entschädigungsbetrag von Conv. Münze auf österr. Währung umgerechnet zu verabfolgen.

U e b e r s i c h t

über das gegenwärtige und das vom 1. November 1858 in Anwendung kommende neue Ausmaße der internen Brief- und Fahrpostgebühren, dann der bei dem Postbeförderungsdienste vorkommenden fixen Gebühren:

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Conv. Münze		Künftiges Ausmaß in österr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	Neu-Kreuz.	
I. Interne Briefpostgebühren:					
1 Lokalporto bis 16 Loth	—	2	—	3	Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen über Briefportotareu vom 26. März 1850, Zahl 1132 S. N., (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1850, Nr. 149, und Verordnungsblatt für Posten Eisenbahnen und Telegrafen vom Jahre 1850, Band II, Seite 97), in Wirksamkeit.
2 erster Portosatz bis einschließig 10 Meilen	—	3	—	5	
3 zweiter Portosatz über 10 bis 20 Meilen	—	6	—	10	
4 dritter Portosatz über 20 Meilen	—	9	—	15	
5 Gebühr für Kreuzbandsendungen pr. Loth	—	1	—	2	
6 Zutare für unfrankirte Briefe pr. Loth	—	3	—	5	
7 Rekommandationsgebühr:					
a) für Lokalbriefe	—	3	—	5	
b) „ alle übrigen Briefe	—	6	—	10	
8 Gebühr für Retour-Kezepisse	—	6	—	10	
9 Bestellungsgebühr für Briefe bei nicht ararischen Postämtern	—	1/2	—	1	
10 Bestallungsgebühr für Estaffetten:					
a) in der Stadt Wien	—	20	—	35	
b) „ den Vorstädten Wiens	—	30	—	52	
c) „ allen übrigen Orten	—	15	—	26	
11 Fachgebühr pr. Monat	1	—	1	5	
12 Zeitungsmarken pr. 100 Stück	1	—	1	5	
13 Gebühr für Zeitungsbeilagen (100 Exemplare)	—	24	—	42	
14 Zustellungsgebühr für Zeitungen	—	1/2	—	1	
II. Interne Fahrpostgebühren:					
1 Grundporto	—	10	—	15	Alle Werthangaben haben auf österreichische Währung zu lauten. die Portoermäßigung für Gold und Silbersendungen und für Papiergeld (§. 3 des Fahrposttarifs vom 20. Nov. 1849 u. Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1850, S. 3015 G., Reichsgesetzblatt vom Jahre 1850, Nr. 13 und 229 und Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnen und Telegrafen Band I, Seite 289, und Band II, Seite 415), hat sich auf Beträge bis 50 fl. österreichische Währung zu beschränken.
2 Werth und Gewichtsporto für je 100 fl. Werth und 1 Pfund Gewicht, mit Beibehaltung der bisherigen Meilenprogression	—	1	—	2	
3 Gebühr für Retour-Kezepisse	—	6	—	10	
4 Aviso-Gebühr	—	1	—	2	
5 Bestallungsgebühr:					
a) in Wien	—	3	—	5	
b) in allen übrigen Orten	—	2	—	3	
III. Fixe Gebühren bei dem Postbeförderungsdienste:					
1 Passagierstaren nach Verschiedenheit der Fahrten und Routen pr. Meile	—	42	—	74	Der Freiwertb des Gepäcks wird auf 100 fl. österr. Währung festgesetzt.
	—	40	—	70	
	—	34	—	60	
	—	32	—	56	
	—	30	—	52	
	—	26	—	45	
	—	24	—	42	
	—	22	—	38	
	—	20	—	35	
	—	18	—	32	
	—	16	—	28	
2 Einschreibgebühr bei Separat-Eilsfahrten pr. Person	—	10	—	18	Die übrigen Bestimmungen des obigen Fahrposttarifs bleiben in Kraft.
3 Aerarialzuschlag für Estaffetten auf Poststraßen pr. Post	—	24	—	42	
4 Beförderungsgebühr für Staffetten auf Eisenbahnen pr. Meile	—	24	—	42	
5 Zehrungsgeld für den Estaffettenbegleiter pr. Tag	1	12	1	26	
6 Fixe Rittgelder pr. Pferd und Post:					
a) im lomb. venet. Königreiche bei Extraposten überhaupt	1	12	1	26	

Die Rittgelder in den übrigen Kronländern werden vom 1. Jänner 1859, wie bisher,

E d i k t.

Von dem k. k. Kreisgerichte zu Neustadt in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Frau Anna verwitweten Kuhn und ihren mindeh. Kindern Anna und Sofia Kuhn, bekannt gegeben: Es habe gegen sie und litis Consorten bei diesem k. k. Kreisgerichte Frau Aloisia Skodler geborne Mahorzhyz aus Laibach durch Herrn Dr. Kosina die Klage auf Zahlung des Kapitals von 4000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten überreicht, worüber der Herr Gerichtsadvokat Dr. Franz Suppantitsch in Laibach als Kurator der Beklagten aufgestellt und die Tagfagung auf den 26. November l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte unter dem Anhang der S. S. 29 und 298 G. D. anberaumt worden ist.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beifuge verständigt, entweder selbst Rede und Antwort zu geben, oder ihre Rechtsbeihelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen, widrigens mit ihm allein verfahren und, was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Neustadt am 5. Oktober 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird der Matthäus Schuster, der Gregor Kuschar, Ethen der Ursula Trebuschal, und der Maria Schuchnig und deren Erben hiermit erinnert:

Es habe Johann Schimenz, von Sello Haus-Nr. 5, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der Kläger'schen Realität Nr. 331 ad Pfalz Laibach für dieselben intabulirten Sapposten, als: des für Matth. Schuster intabulirten Schuldscheines ddo. 22. Juni 1801 pr. 30 Kronen; des für den Gregor Kuschar'schen Verlass intabulirten Urtheiles ddo. 25. Juni 1816, Nr. 329, pr. 36 fl. c. s. c.; des für eben dieselben intabulirten Schuldscheines ddo. 22. August 1856 pr. 74 fl. e. s. c.; des für Matthäus Schuster intabulirten Schuldscheines ddo. 20. Juni 1822 pr. 111 fl.; für Ursula Trebuschal intabulirten Schuldscheines ddo. 21. Mai 1825 pr. 97 fl., und für Maria Schuchnig intabulirten Schuldscheines ddo. 3. Juni 1825 pr. 124 fl. c. s. c., sub praes. 2. September l. J., 3. 4099, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfagung auf den 2. Dezember 1858 früh 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel von Stein als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 6. September 1858.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Antuchen des Matthäus Baiz von Bichne, gegen Anton Baiz Nr. 9 von dort, nun in St. Georgi bei Gili, wegen aus dem Vergleich ddo. 8. August 1857, 3. 3133, schuldigen Lebensunterhaltes, in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgült-St. Stefani in Wippach sub Urb. Nr. 1, Rekt. 3. 2, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2130 fl. C. M., gemilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungsfagung auf den 2. Oktober, auf den 6. November und auf den 4. Dezember 1858, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 27. Juli 1858.

Nr. 4166.
Anmerkung: Nachdem zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschienen war, wird am 6. November 1858 zur zweiten Feilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 3. Oktober 1858.

Bezeichnung der Gebühren	Gegenwärtiges Ausmaß in Conv. Münze		Künftiges Ausmaß in österr. Währ.		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	Neu-Kreuz.	
bei Extraposten auf den Bergstraßen über den Splügen und das Stilfser Joch	1	20	1	40	halbjährig, aber in österr. Währung bemessen, die in dieser Währung für die Monate November u. Dezember 1858 festgesetzten Beträge aber abgesehen verlaubar werden.
bei Merarial-Ritten	1	—	—	5	
b) in Dalmatien	1	10	1	22	
7 Zuschlag zum Rittgelde bei couriermäßiger Beförderung pr. Pferd und Post in allen Kronländern	—	20	—	35	
8 Zurittgeld pr. Pferd und Meile	—	20	—	35	
9 Limitirtes Rittgeld bei Retourlieferung von Merarialwägen pr. Pferd und Post:					
a) in lomb. venet. Königreiche einschließlich des Trinkgeldes	—	40	—	70	
b) in allen übrigen Kronländern	—	30	—	52	
10 Postillonstrickgeld pr. Pferd und Post:					
a) bei gewöhnlichen Extraposten	—	20	—	35	
im lomb. venet. Königreiche auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	25	—	44	
b) bei couriermäßigen Extraposten	—	25	—	44	
c) bei Staffetten	—	12	—	21	
d) bei Merarialfahrten nach Verschiedenheit der Kronländer	—	15	—	26	
e) bei Postfahrten	—	8	—	14	
f) bei Retourführung von Wägen außerhalb des lomb. venet. Gebietes	—	10	—	18	
11 Wagengeld im lomb. venet. Königreiche pr. Post:					In den übrigen Kronländern entfällt das Wagengeld wie bisher mit dem entsprechenden Theile des in österr. Währung festgesetzten Rittgeldes.
a) für einen gedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	1	—	1	5	
b) für einen ungedeckten Wagen (auf den sub 6 a) bezeichneten Bergstraßen	—	18	—	32	
12 Wagengeld für Staffetten in allen Kronländern	—	6	—	10	
13 Wagenmeistergebühr pr. Station:					
a) im lomb. venet. Königreiche für ein Paar Pferde:					
bei Extraposten	—	6	—	11	
» Merarialritten	—	4	—	7	
b) in allen übrigen Kronländern pr. Pferd	—	2	—	4	
14 Schmiergeld:					
a) bei Verwendung eigener Schmiere	—	4	—	7	
b) » Verwendung von Stationschmiere	—	8	—	14	
15 Gebühr für einen Laufzettel (Aviso)	—	24	—	42	
16 » » eine Reiseliste	—	30	—	52	
17 » » Erfrischung der Pferde bei dem Ueberfahren einer Station	—	20	—	35	
18 Vergütung an die Postmeister von Seite der Unternehmer periodischer Fahrten, wenn sie die Postpferde nicht benützen, pr. Pferd:					
a) im lomb. venet. Königreiche	—	6	—	10.5	
b) in allen übrigen Kronländern	—	4	—	7	
19 Packgeld pr. Zentner oder für einzelne Sendungen über 40 Pfund	—	6	—	10	
20 Gebühr für Beleuchtung der Stationswägen pr. Station	—	4	—	7	
21 Tährliche Remuneration für Postillone bei Merarialfahrten:					
a) wenn die Beförderung nur in einer Richtung stattfindet	20	—	21	—	
b) bei Beförderung nach mehreren Richtungen	30	—	32	—	
22 Vorkügenschädigung für Kondukteure	—	20	—	35	
23 Begleitungsgebühren für Gendarmerie:					
a) für 1 Mann zu Pferd) auf zwei	—	40	—	70	
b) für 1 Mann zu Fuß)deutsche Meilen	—	20	—	35	
24 Begleitungsgebühr für Militärmannschaft pr. Mann u. z.:					
a) im lomb. venet. Königreiche					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	30	—	52	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. Station	—	15	—	26	
b) in allen übrigen Kronländern,					
aa) tägliche Eskortegebühr	—	24	—	42	
bb) für einen Warttag	—	15	—	26	
cc) bei stationsweiser Begleitung pr. St.	—	10	—	10	
25 Stallien-Gebühren im lomb. venet. Königreiche					
a) für ein Paar Aushilfspferde auf eine andere Station	15	92	5	58	
b) für ein Paar Aushilfspferde in loco	10	63	3	72	

k. k. Post-Direktion Triest am 16. Oktober 1858.